

Estriche

414

Stand: 09/2020

Beschreibung

Für herkömmliche Zementestriche gelten hinsichtlich des Rückbaus keine besonderen Anforderungen. Voraussetzung hierfür ist, dass keine [nutzungsspezifischen Verunreinigungen](#) vorliegen. Ein gesonderter Ausbau wird dann notwendig, wenn in Folge von [Klebstoff-Anhaftungen](#) oder [Isolieranstrichen](#) Schadstoffe das Estrichmaterial verunreinigen. Ein separater Ausbau ist ebenfalls notwendig, wenn zwischen Estrich und Unterbau Trennlagen wie Ölpapiere ([PAK](#)), Vliesstoffe ([KMF](#)), [Teerkork](#) ([PAK](#)) oder [Feuchtigkeitssperren](#) ([PAK](#)) vorliegen.

Eine besondere Betrachtung verlangt der sogenannte Magnesit-Estrich. Magnesit-Estriche werden aus den Hauptbestandteilen Magnesiumchlorid-Lösung (stark hygroskopisch) und anorganischen (Sand, Bims, [Asbest](#)) oder organischen Zuschlagsstoffen (Holzfasern, -späne, Kork, Gummi) gefertigt. Bei starker Durchnässung weicht der Estrich auf. Aufgrund der sehr hohen Chlorid-Gehalte im Eluat sind solche Estriche getrennt auszubauen. Beim Verdacht auf [Asbest](#) als Zuschlagsstoff sind entsprechende Untersuchungen zu veranlassen.



Abb. 1: Boden aus Zementestrich



Abb. 2: Schlackeschüttung unter Estrich



Abb. 3 Estrich mit KMF-Anhaftung



Abb. 4 Magnetestrich

Probenahme

Die Probenahme kann mittels [Kernbohrung](#) oder [Aufstemmen](#) erfolgen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass insbesondere beim Verdacht auf [Asbest](#) die Staubfreisetzung bei der Probenahme zu unterbinden ist.

Weitere Hinweise:

[Vorgehensweise bei der Erkundung von Fußbodenaufbauten](#)

Entsorgung

Je nach Schadstoffgehalt und Verunreinigungsgrad kommt eine [Verwertung oder Beseitigung](#) (Deponie) in Betracht.

Abfallschlüssel

17 01 01 Beton

Zementestrich ohne Schadstoffe

17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

Estrich mit Verunreinigungen zum Beispiel durch Klebstoffe

17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

zum Beispiel Estriche mit anhaftendem mineralischen Bodenbelag, ohne Schadstoffe

17 06 05* asbesthaltige Baustoffe

Estriche mit Asbestgehalt

Hinweis Überlassungspflichten:

Gefährliche Abfälle die, [Asbest](#) enthalten, sind in der Regel zu beseitigen und somit in Bayern gemäß Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) der für den Erzeuger zuständigen entsorgungspflichtigen Körperschaft zu überlassen. In der Regel sind die Gebietskörperschaften entsorgungspflichtig.